

Vorlagennummer: 0167/2026
Vorlageart: Anfrage
Status: öffentlich

Anfrage der Fraktion BfHo

hier: Verkehrssicherung an der Immobilie Lenneufferstraße 15

Eingereicht am:
Gestellt von:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bezirksvertretung Hohenlimburg (Entscheidung)	21.04.2026	Ö

Sachverhalt

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Eigentümer des Hauses Lenneufferstraße 15 der Ordnungsverfügung vom 11. November 2025 nachgekommen und hat die losen Fassadenteile und Dachziegel an dem Gebäude fachmännisch beseitigen lassen?
- Hat der Eigentümer des Hauses, wie von der Verwaltung gefordert, die Standsicherheit des Gebäudes durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nachweisen lassen?
- Sollte der Eigentümer des Gebäudes der Ordnungsverfügung nicht nachgekommen sein: Welche (juristischen) Schritte unternimmt die Verwaltung, damit der Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht künftig erfüllt?
- Sollte der Eigentümer des Gebäudes der Ordnungsverfügung nicht nachgekommen sein: Sorgt die Verwaltung dafür, dass die losen Fassadenteile und Dachziegel beseitigt werden, sodass keine Gefahren mehr für Passanten bestehen?
- Wann ist mit der Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht zu rechnen und wer trägt die Kosten für die notwendigen Arbeiten?

Anlage/n

1 - Anfrage Lenneufferstraße (öffentlich)



Herrn Bezirksbürgermeister
Michael Glod
Rathaus Hohenlimburg

Hohenlimburg, 23.02.2026

Sehr geehrter Herr Glod,

die Fraktion Bürger für Hohenlimburg bittet Sie, folgende Anfrage gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung am 5. März 2026 zu setzen:

Verkehrssicherung an der Immobilie Lenneuferstraße 15

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Eigentümer des Hauses Lenneuferstraße 15 der Ordnungsverfügung vom 11. November 2025 nachgekommen und hat die losen Fassadenteile und Dachziegel an dem Gebäude fachmännisch beseitigen lassen?
- Hat der Eigentümer des Hauses, wie von der Verwaltung gefordert, die Standsicherheit des Gebäudes durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nachweisen lassen?
- Sollte der Eigentümer des Gebäudes der Ordnungsverfügung nicht nachgekommen sein: Welche (juristischen) Schritte unternimmt die Verwaltung, damit der Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht künftig erfüllt?
- Sollte der Eigentümer des Gebäudes der Ordnungsverfügung nicht nachgekommen sein: Sorgt die Verwaltung dafür, dass die losen Fassadenteile und Dachziegel beseitigt werden, sodass keine Gefahren mehr für Passanten bestehen?
- Wann ist mit der Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht zu rechnen und wer trägt die Kosten für die notwendigen Arbeiten?

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schuh
Fraktion Bürger für Hohenlimburg